

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchencentrumsverbandes Osterholz- Scharmbeck

Vom 7. Juli 2021

KABl. 2021, S. 100

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchencentrumsverbandes

- (1) Der Ev.-luth. Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck und die Ev.-luth. St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck bilden nach §§ 8 ff. Regionalgesetz und § 1 Absatz 1 Nr. 4 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes einen Kirchengemeindeverband.
- (2) 1Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Ev.-luth. Kirchencentrumsverband Osterholz-Scharmbeck“. 2Der Verband hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck. 3Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. 4Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband baut und betreibt das Kirchenzentrum Osterholz-Scharmbeck.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) 1Organ des Kirchencentrumsverbandes ist der Verbandsvorstand. 2Er besteht aus
- a) drei Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden,
 - b) drei Mitgliedern, die vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des jeweiligen Gremiums zu benennen.
- (3) 1Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Gremium ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. 2Das betroffene Gremium wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) 1Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Verbandsgliedes anwesend sind.

2Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 4Stimmhaltung ist zulässig. 5Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.

(5) Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) 1Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes neu gebildet. 2Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) 1An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Betriebsleitung beratend teil. 2Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen.

(9) 1Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. 2Er oder sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende, der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das Kirchenzentrum und ist insbesondere zuständig für

- a) Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Bau, Bauunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Organisation des Betriebes, diese Aufgaben können an die Betriebsleitung delegiert werden.

(2) 1Der Vorstand vertritt den Verband. 2In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) 1Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind

von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Finanzen

- (1) Für den Verband wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) ¹Der Aufwand des Verbandes wird finanziert auf Basis einer von den Mitgliedern zu beschließenden Vereinbarung und durch Zuwendungen Dritter. ²Hinsichtlich der Finanzierung des Verbandes wird eine Vereinbarung geschlossen, die solange gilt, wie sie nicht von den Mitgliedern einvernehmlich durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.
- (3) Vor finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 10 % gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand und dem Kirchenvorstand herzustellen.

§ 6

Betriebsleitung des Kirchenzentrums und Nutzerarbeitskreis

- (1) Für die Organisation des Betriebs des Kirchenzentrums wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Für diese Aufgabe ist mindestens eine halbe Stelle vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Aufgaben der Betriebsleitung sind durch den Vorstand in einer Dienstweisung festzulegen.
- (4) Das Kirchenamt in Verden leistet im Rahmen der Pflichtaufgaben Verwaltungshilfe für den Kirchenzentrumsverband.

§ 7

(nicht belegt)

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des

Kirchenzentrumsverbandes und der Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes gemäß § 3 Abs. 1 bedarf es der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9 Auflösung

(1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchenzentrumsverband auf übereinstimmenden Antrag seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen.

(2) Die Vermögenswerte des Verbandes werden anhand der Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung auf die Mitglieder aufgeteilt.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.11.2020

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Willehadi-Kirchengemeinde

Vorsitzender Mitglied (L.S.)

Osterholz-Scharmbeck, den 29.10.2020

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck

Vorsitzende Mitglied (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. Juli 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . K r ä m e r